

Merkblatt

Rebfläche, Rebbaukataster, Rebhäuser, An- und Vorhaupt

Stand 26.01.2025

1. Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ist die für den Pflanzenbau genutzte Fläche (910.91 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, Art. 14). Direktzahlungen werden nur für Rebflächen ausgerichtet, welche innerhalb der LN liegen. Rebflächen zur Weinerzeugung können grundsätzlich auch ausserhalb der LN gepflanzt werden, müssen aber zwingend innerhalb des Rebbaukatasters liegen. Für Rebflächen zur Weinerzeugung erhält jeder Bewirtschafter durch das zuständige Landwirtschaftsamt respektive durch die Fachstelle Rebbau einen Traubenpass ausgestellt.

2. Rebbaukataster

Der Rebbaukataster setzt sich zusammen aus allen Grundstücken mit Rebflächen und mit in Erneuerung befindlichen Flächen (d.h. im Rebbaukataster sind auch unbestockte Grundstücke enthalten (916.140 Weinverordnung, Art. 4)). Unbestockte Flächen bzw. Rebflächen in Erneuerung werden längstens während 10 Jahren als solche geführt.

Der Rebbaukataster besteht im Kanton Schaffhausen aus den drei Kategorien

- geschlossene Reblage (Rebsteuer auf bestockten und unbestockten Flächen)
 - Eventualzone (Rebsteuer nur auf bestockten Flächen)
 - keine Weinerzeugung (keine Rebsteuer, zB. Kleinflächen oder Flächen mit Tafeltrauben)
- Grundstücke in der geschlossenen Reblage unterstehen immer der kantonalen Rebsteuer, auch wenn deren Flächen unbestockt sind. In der Eventualzone unterstehen nur mit Reben bestockte Flächen der Rebsteuerpflicht (910.100 Kantonales Landwirtschaftsgesetz, LWG, Art. 48ff).

Der Rebbaukataster kann auch Flächen ausserhalb der LN umfassen. Alle Rebflächen, auf denen Reben angemeldet sind, müssen innerhalb des Rebbaukatasters liegen.

Gesuche für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Rebbaukatasters sind an das Landwirtschaftsamt zu stellen. Das Volkswirtschaftsdepartement verfügt unter Anhörung des Planungs- und Naturschutzamtes über Neuaufnahmen in den Rebbaukataster.

2.1. Rebhäuschen

Gebäude sind im Grundsatz von der LN ausgeschlossen und damit nicht beitragsberechtigt. Ausgenommen sind Landschaftsqualitätsbeiträge für bestehende Rebhäuschen im Kanton Schaffhausen gemäss Massnahme M11 (siehe Kapitel 3.4).

Rebhäuser gehören nicht zum Rebbaukataster. Auf dieser Fläche kann demnach keine Kultur Reben (für Direktzahlungen) und auch keine Rebsorte (für den Traubenpass) angegeben werden.

2.2. Standraum

Pro Rebstock gilt der maximale Standraum von 3 m² (SR 916.140 Weinverordnung, Art. 1). In besonderen Fällen, wie starken Hanglagen, ist ein grösserer Standraum möglich und die Fläche kann zur Weinerzeugung genutzt werden. Andere Abweichungen des Standraums sind nicht zulässig. Solche Flächen sind von der Weinerzeugung ausgeschlossen.

3. Anmeldung von Rebflächen

Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung werden Reben mit Code 701 (Reben), 717 (Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) oder 10701 (Reben ausserhalb der LN) deklariert. Sämtliche Rebflächen müssen innerhalb des Rebbaukatasters liegen.

Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen die Rebflächen zudem innerhalb der LN liegen. Für den Erhalt eines Traubenpasses können indes auch Rebflächen ausserhalb der LN gemeldet werden.

3.1. Tafeltrauben

Tafeltrauben sind von der Weinerzeugung ausgenommen. Sie können im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung mit Code 701 oder 717 gemeldet werden. Für Trauben ohne Weinerzeugung wird kein Traubenpass erstellt.

3.2. Reben ausserhalb der LN

Reben, die ausserhalb der LN gepflanzt sind, tragen den Flächencode 10701 (Reben ausserhalb der LN) und sind von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen. Sind sie zur Weinerzeugung zugelassen, wird ein Traubenpass erstellt.

3.3. Anhaupt und Vorhaupt, Wendezone



Als Anhaupt wird die Fläche einer Rebfläche definiert, welche längsseitig an einer anderen Fläche angrenzt. Dabei darf diese Fläche maximal 2m betragen. Sie zählt zur Rebfläche.



Unter dem Vorhaupt wird die Fläche einer Rebfläche verstanden, welche stirnseitig an eine Grünfläche oder Strasse angegrenzt. Diese Fläche wird auch Wendezone genannt und beträgt maximal 5m. Eine allfällige Böschung wird nicht eingerechnet.

Die Wendezone zählt zur Rebfläche. Wenn die Wendezone breiter ist als 5 m, muss sie entsprechend der Bewirtschaftung deklariert werden (zum Beispiel als Dauerwiese).



5m ab Parzellengrenze



5m ab Oberkante Böschung wenn die Parzellengrenze untermalb der Böschung liegt

3.4. Rebhäuschen und Landschaftsqualität

Voraussetzung für die Massnahme M11: "Bestehende Rebhäuschen" ist die Erfüllung von Massnahme M8: "Intakte Reblandschaft".

Beiträge werden für bestehende, traditionelle Rebhäuschen aus Holz ausgerichtet, sofern die Fläche des Rebhäuschen max. 12 m² und der Umschwung max. 1 Are beträgt. Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Rebhäuschen müssen gewährleistet sein und die Rebhäuschen dürfen ausschliesslich rebbaulich genutzt werden.

Landschaftsqualitätsbeiträge M11 für traditionelle, regionaltypische und bestehende Rebhäuschen werden nur ausgerichtet, wenn Fassade sowie Dach intakt sind und sie auf einer mit Reben bestockten Parzelle stehen. Weitere Informationen zur LQ finden Sie auf unserer [Webseite](#).

3.5. Rebflächen in der Bauzone

In der Bauzone können Reben angemeldet werden, sofern sie im Rebbaukataster liegen.

Für den Erhalt von Direktzahlungen können Rebflächen in der Bauzone nur als LN anerkannt werden, wenn für diese Flächen ein Pachtvertrag vorliegt und sie über 25 Aren messen (910.91 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, Art. 16). Für das Ausstellen eines Traubenpasses gibt es keine zusätzliche Flächenbeschränkung.

3.6. Kleinflächen bis 400 m²

Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Neupflanzungen auf einer Fläche von 100 m² bis höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Verbrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind spätestens sechs Monate vor der Pflanzung dem Landwirtschaftsamt zu melden (817.402 Kantonale Weinverordnung, Art. 3).

Kleinflächen bis 400m² sind von der Weinerzeugung (Rebbaukataster Kategorie "Keine Weinerzeugung") ausgeschlossen. Ein grösserer Rebberg darf nicht in Einzelparzellen von 400 m² oder weniger aufgeteilt werden. Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche in Bewirtschaftungsparzellen von 400 m² oder weniger aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen (817.402 Kantonale Weinverordnung, Art. 4).

Kleinflächen erhalten keinen Traubenpass, können hingegen Direktzahlungen erhalten, sofern die Grundstücke in der LN liegen.

3.7. Rebflächen auf Strassen

Rebflächen, welche auf einer ausgemachten Strassenparzelle liegen, können gemeldet werden, sofern sie innerhalb des Rebbaukatasters liegen. Wird dem Landwirtschaftsamt eine Bewirtschaftungsbestätigung durch den Eigentümer der Strassenparzelle vorgelegt, werden diese Flächen für den Traubenpass anerkannt.

Für den Erhalt von Direktzahlungen muss für Flächen auf ausgemachten und bewirtschafteten Strassenparzellen zusätzlich auch ein schriftlicher Pachtvertrag vorgelegt werden (910.91 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, Art. 16). Ansonsten können für solche Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden.



4. Empfehlungen zu Neupflanzung von Reben

4.1. Gewässerraum / Gewässerabstandlinien

Der Gewässerraum wird im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden festgesetzt. Rebanlagen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Für bestehende Rebanlagen gilt jedoch ein Bestandesschutz. Erst bei einer Neupflanzung, muss der Gewässerraum beachtet werden. Im Falle einer Rodung der bestehenden Rebanlagen werden Rebbaukatasterflächen, welche innerhalb des Gewässerraums liegen, durch das Landwirtschaftsamt aus dem Rebbaukataster gelöscht. Sie stehen so auch nicht mehr für die Pflanzung von Reben zur Verfügung.

5. Zusammenfassung

Bedingungen für den Erhalt eines Traubenpasses

- innerhalb des Rebbaukatasters
- zugelassen zur Weinerzeugung
- Code 701, 717 oder 10701

Bedingungen für Erhalt von Direktzahlungen

- innerhalb des Rebbaukatasters
- innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)
- Code 701 oder 717 (Trauben zur Weinerzeugung oder Tafeltrauben)

Rebhäuser

- sind von der Landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen
- erhalten keine Direktzahlungsbeiträge (ausser Landschaftsqualität)
- erhalten keinen Traubenpass

Nicht zur Weinerzeugung zugelassen sind

- Kleinflächen unter 4 Aren
- Tafeltrauben
- Reben mit Standräumen, die vom maximalen Standraum 3 m² abweichen

Unterschied Rebkultur zur Rebsorte

- Die Rebsorte ist massgebend für den Traubenpass
- Die Rebkultur ist massgebend für die Direktzahlungen (ausser 10701 Reben ausserhalb der LN, diese Kultur ist nicht relevant für die Direktzahlungen)
- Eine Rebsorte kann nur auf einer vorhandenen Rebkultur erstellt werden
- Gerodete Rebsorten (Reben in Erneuerung) sollten nicht die Kultur Reben haben, hier die Kultur gemäss der aktuellen Bewirtschaftung wählen